



MARKTGEMEINDE SIGMUNDSHERBERG







3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50, Bezirk Horn, Niederösterreich Tel. 02983 / 2203 ● Fax 02983 / 2203 – 4 ● e-mail: marktgemeinde@sigmundsherberg.gv.at UID-Nummer: ATU16227508 ● Internet: www.sigmundsherberg.gv.at

Sigmundsherberg, am 06.02.2025

Betr. KG Sigmundsherberg Kindergarten / TBE Sigmundsherberg

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. a StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung BGBI. I 88/2014, folgende Verkehrsbeschränkung auf Dauer.

Mit dieser Verordnung wird die dauerhafte Verordnung vom 26.04.2018 auf die Verkehrsfläche Parzelle 783 (Schulstraße 1, 3751 Sigmundsherberg), KG Sigmundsherberg, der gesamten Länge vor Parzelle 158 im Zeitraum von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr erweitert. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge für dauernd stark gehbehinderte Personen, wenn diese Personen wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, abstellen zu können, ebenso Liefertätigkeit und der gemeindeeigene Kindergarten Bus. Diese Ausnahmen sind mit einer Zusatztafel kundzutun.

Die Kundmachung hat durch Aufstellung eines Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960 "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 5 lit. b+h StVO 1960, § 54 Z15 StVO und § 54 Z63 StVO (im Zeitraum von Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr) zu erfolgen.

Der Beschränkungsbereich ist durch Bodenmarkierungen gemäß § 23 der Bodenmarkierungsverordnung 1995, gemäß § 26 der Bodenmarkierungsverordnung 1995 und gemäß Abbildung a und b der Anlage 6 zur Bodenmarkierungsverordnung 1995, BGBI. Nr. 848/1995 in der geltenden Fassung, zu kennzeichnen.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung angeschlossen und bildet einen integrierenden

Bestandteil dieser Verordnung.

angeschlagen am: 6.2.2025 abgenommen am:

Der Bürgermelster

Franz God